

DÜSSELDORFER
REITER- UND RENNVEREIN
VON 1844 E.V.

SATZUNG
Stand Dezember 2020

Düsseldorfer Reiter- und Rennverein von 1844 e.V
Rennbahnstraße 20, 40629 Düsseldorf, Tel. (0211) 177 26-0

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Düsseldorfer Reiter- und Rennverein von 1844 e.V.". Er hat den Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung des Sports, insbesondere des Amateursports, die Hebung und Förderung der Landespferdezucht sowie des Reitsports im Interesse der Allgemeinheit insbesondere durch die Abhaltung von Pferderennen /Leistungsprüfungen.

(2) Der Düsseldorfer Reiter- und Rennverein ist Mitglied des Deutschen Galopp e.V., Köln. Der Verein erkennt die vom Deutschen Galopp e.V. erlassene Rennordnung und Zuchtbuchordnung für sich, seine Organe und seine Mitglieder als unmittelbar verbindlich an. Insoweit überträgt der Verein seine ihm gegenüber Dritten zustehende Ordnungsgewalt auf den Deutschen Galopp e.V. zur Ausübung der innerhalb der Rennordnung geregelten Zuständigkeiten. Soweit Nichtmitglieder des Vereins mittelbar oder unmittelbar an Rennen teilnehmen oder in sonstiger Weise Einrichtungen des Vereins benutzen oder in Anspruch nehmen, wird der Verein, soweit gesetzlich zulässig, ohne eigene Haftung bemüht sein, Nichtmitglieder zu verpflichten, die Bestimmungen der Rennordnung und der Zuchtbuchordnung einschließlich der Bestimmungen über die Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den in der Rennordnung getroffenen Regeln des Deutschen Galopp e.V. anzuerkennen.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Fördernde Mitglieder sind natürlich Personen, Firmen, juristische Personen oder andere Personenvereinigungen, die die Aufgaben des Vereins fördern, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen oder in der Vereinsführung zu betätigen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen, der von zwei mindestens drei Jahre dem

Verein angehörenden Mitgliedern befürwortet sein muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss.

(4) Der Austritt ist nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer zu erklären.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es seinen Beitrag trotz voraufgegangener Mahnung nicht bezahlt,
2. aus einem anderen wichtigen Grunde.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag auf Aufforderung der Geschäftsstelle bis zum 1. März eines jeden Jahres zu entrichten. Ist die Zahlung bis zum 1. April nicht erfolgt, wird der Beitrag durch Postnachnahme erhoben.

(2) Jedes ordentliche Mitglied erhält ein Vereinsabzeichen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen-des Vereins.

(4) Der Mitgliedsbeitrag sowie die Zahlungstermine von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand bestimmt. Fördernde Mitglieder haben weder Anspruch auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen noch sind sie aktiv oder passiv wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder und Mitglieder (Mitarbeiter) von fördernden Mitgliedern haben gegen Vorlage einer besonderen Ausweiskarte, die vom Vorstand erteilt wird, freien Zutritt zum Rennplatz.

(5) Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen und an der dort stattfindenden Beschlussfassung aktiv teilnehmen. Ehrenmitglieder sind nicht passiv wahlberechtigt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen weiteren Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied bestellen.

(2) Sollte sich nach einer Neuwahl im Vorstand gemäß Abs. (1) kein Mitglied der Stadtverwaltung befinden, so hat der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf das Recht, von sich aus ein weiteres Mitglied in den Vorstand zu delegieren.

(3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte das für Finanzen, das für das Rennbahn- und Gebäudemanagement und das für den Totobetrieb zuständige Mitglied.

(4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. (1) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands auch über die Wahlzeit hinaus im Amt. Hat der Vorstand ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer (geschäftsführendes Vorstandsmitglied) bestellt, scheidet dieses Vorstandsmitglied in dem Zeitpunkt aus dem Vorstand aus, in dem es als Geschäftsführer abberufen wird.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll in der nächsten Mitgliederversammlung über eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds Beschluss gefasst werden.

(6) Der Präsident und der (die) Vizepräsident(en) bilden das Präsidium und den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Im Übrigen wird der Verein von zwei Mitgliedern des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus und ist nur ein Vizepräsident gewählt, so ist ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum Präsidiumsmitglied zu berufen, bis eine Ergänzungswahl erfolgt. Eines Nachweises über den Fortfall bedarf es nicht.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident beruft die Sitzung des Vorstands ein und leitet diese.
- b) Der Präsident schlägt dem Vorstand die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers vor, weist ihm seine Aufgaben zu und überwacht im Namen des Vorstands seine Tätigkeit.
- c) Der Präsident beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
- d) Der Präsident stellt die Tagesordnung für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder-versammlungen auf.

(2) Dem Gesamtvorstand obliegt, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung der Geschäftsführung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Er überwacht die Einhaltung der allgemeinen Zweckausrichtung des Vereins gemäß § 2.
- b) Er bestellt den Geschäftsführer und beruft ihn ab. Er kann auch ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellen.
- c) Er entscheidet über die Aufnahmeanträge. Im Falle der beabsichtigten Ablehnung eines Antragstellers sind die Gründe den beiden Paten mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Ein Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist ausgeschlossen.
- d) Er setzt die Aufnahmegebühr sowie die Mitgliedsbeiträge der fördernden und Ehrenmitglieder sowie die Zahlungstermine fest.
- e) Er entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen einer Frist von 2 Wochen nach erfolgter Mitteilung das Recht der Anrufung des Verwaltungsrats zu. Die Entscheidung des Verwaltungsrats über den Ausschluss ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
- f) Er hat das Recht, nach Anhörung des Verwaltungsrats die Anzahl der Mitglieder zu beschränken.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, sowohl dem Verwaltungsrat als auch der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) mit dem Bericht des Abschlussprüfers vorzulegen.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Diese bestehen jeweils aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und weiteren vom Vorstand zu berufenden Mitgliedern.

(2) Die Ausschüsse beraten den Vorstand und die Geschäftsführung.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berufen die Ausschusssitzungen unter Benachrichtigung des Vorstands und der Geschäftsführung ein. Die Mitglieder des Vorstands können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs von der Mitglieder-versammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählenden Mitgliedern. Der Vorstand kann bis zu 6 weitere Mitglieder des Verwaltungsrats auf die Dauer von 3 Jahren bestellen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrats auch über die Wahlzeit hinaus im Amt. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds stattfinden. Diese Regelung gilt entsprechend für die vom Vorstand bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den—Präsidenten oder den Verwaltungsratsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Wenn dies von 3 Mitgliedern des Verwaltungsrats verlangt wird, ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen.

(4) Der Verwaltungsrat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er ist vom Vorstand in den Sitzungen des Verwaltungsrats über die Lage des Vereins zu unterrichten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch außerhalb von Sitzungen, über die Lage des Vereins unterrichtet zu halten.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

(6) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal, möglichst jedoch zweimal jährlich.

(7) Die Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats sollten den Finanzstatus, sowie die Themen Renn-, sonstige Sport- und Sonder-Veranstaltungen, sowie Rennbahn- und Gebäudemanagement enthalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Halbjahr.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Einladung der Mitglieder, wobei der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitrechnen. Im Verhinderungsfall wird der Präsident der Reihe nach vertreten durch einen Vizepräsidenten oder dasjenige Mitglied des Vorstands, welches dem Verein am längsten angehört.

(3) Das Datum des Aufgabenstempels hat beweisende Kraft.

(4) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch schriftliche oder mündliche Vollmacht ist nicht zulässig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(7) Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Auf schriftliche Wahl kann bei Einstimmigkeit verzichtet werden.

(8) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Aufnahmegeldes und des Jahresbeitrages für die ordentlichen Mitglieder fest.

(9) In der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung ist ein Geschäftsbericht zu erstellen, der sich auf die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und eine Übersicht über die Vermögenslage zu erstrecken hat. Es ist auch über die Pläne für das kommende Jahr zu berichten.

(10) Die Mitgliederversammlung ist ferner für die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers zuständig.

(11) Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied hat den Bericht des durch den Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfers sachlich zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Rechnungsprüfer, die weder Mitglieder des Vorstands noch des Verwaltungsrats sein dürfen, wählen, die an der Prüfung des Berichts des Abschlussprüfers teilnehmen.

§ 12 Niederschriften

- (1) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen schriftlich aufgezeichnet werden. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Übersendung einer Niederschrift der Mitgliederversammlungen, die in der nächsten Versammlung genehmigt werden muss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Übersendung einer Niederschrift der Ausschuss- und Verwaltungsratssitzungen.
- (4) Einsprüche gegen Beschlüsse von Seiten der Mitglieder, die an den Sitzungen nicht teilgenommen haben, bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Der Beschluss muss mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) War eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit dem Punkt der Auflösung auf der Tagesordnung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist von der Versammlung der Mitglieder eine Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu treffen, und zwar unter Wahrung des Zweckes des Vereins gemäß § 2 der Satzung, d.h. das Vermögen des Vereins kann nur übertragen werden:

1. an eine gleichartige Körperschaft, die im Voraus den Nachweis von Steuerfreiheit wegen gemeinnütziger Betätigung zur Förderung der Pferdezucht in der Bundesrepublik Deutschland erbringt oder
2. an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen oder dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dass das Vermögen von diesem zur Förderung der Landespferdezucht verwandt wird.

(2) Eine Verteilung des Vereinsvermögens oder Teile desselben unter Vereinsmitgliedern ist nicht zulässig.

§ 16 Schlussbestimmung

Durch die Annahme dieser Satzung in der Mitgliederversammlung vom Dezember 2020 wird die bisherige Satzung, die in der Mitgliederversammlung vom 23. August 2012 genehmigt wurde, abgelöst.

Düsseldorf, 09. Dezember 2020

Peter M. Endres, Präsident

Albrecht Woeste, Vizepräsident

